



Information zu den Vermarktungsnormen Eier¹ (Erzeugerbetriebe)

1. Welche Betriebe sind verpflichtet, sich (gem. § 1 Abs. 2 des LegRegG) registrieren zu lassen?

Vermarktungswege	Registrierung des Stalles (Erzeugercodemitteilung)	Verwendung des Erzeugercodes auf dem Ei	Registrierung einer Packstelle**
Ab Hof / Haustüre und <u>weniger</u> als 350 Legehennen	Nein*	Nein*	Nein*
Ab Hof / Haustüre und <u>mehr</u> als 350 Legehennen	Ja	Nein*	Nein*
Öffentlicher Markt / Wochenmarkt	Ja	Ja	Nein*
Wiederverkäufer / Handel	Ja	Ja	Ja

*Falls Eier unsortiert und ohne Angabe von Gewichtsklassen oder Güteklasse sind und unverpackt angeboten werden.

**Nutzung einer Packstelle von einem anderen Betrieb ist möglich

Daraus folgt:

- Werden Eier an der Produktionsstätte nach Gewichtsklassen sortiert, ist eine Registrierung des Betriebes als Packstelle beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erforderlich.
- Eier, die an Wiederverkäufer, z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Bäcker, Metzger oder an den eigenen rechtlich selbstständigen Hofladen abgegeben werden, müssen in einer Packstelle nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert und verpackt werden.
- Erzeuger, die ihre Eier an der Produktionsstätte, auf einem öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür direkt an den Endverbraucher abgeben, sind von der Sortierpflicht befreit, wenn diese Eier nicht mit Güte- und Gewichtsklasse bezeichnet werden und nur offen auf Lagen oder lose angeboten werden.
- Der Verkauf von Eiern auf einem örtlichen, öffentlichen Markt erfordert immer den Aufdruck des Erzeugercodes, auch wenn keine Sortierung nach Güte- und Gewichtsklassen erfolgt. Eine Anmeldung als Packstelle wäre in diesem Fall nur erforderlich, wenn die Eier verpackt z.B. in Kleinverpackungen angeboten werden.
- Sobald ein Erzeuger Eier in Kleinverpackungen vermarktet, ist eine Packstellenzulassung notwendig. (z.B. Eierautomaten)
- Eier der Güteklasse A müssen immer mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden. Nur unsortierte Eier, die nicht der Güteklasse A entsprechen oder nach Gewichtsklassen sortiert sind, müssen nicht gestempelt werden, wenn der Erzeuger sie an der Produktionsstätte oder an der Tür direkt an den Endverbraucher abgibt.

¹ gem. Legehennenbetriebsregistergesetz vom 12. September 2003



2. Wo können sich die Betriebe in NRW registrieren lassen?

Zuständige Behörde ist das

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 82 (Eier)
Postfach 101052
45610 Recklinghausen
Tel.: 02361 / 305 - 1498
Fax.: 02361 / 305 - 59913
E-Mail: 82-eier@lanuv.nrw.de

3. Wo erhalte ich den Antrag auf Registrierung?

Der Antrag kann im Internet auf der Homepage des LANUV heruntergeladen werden.
<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/service/formulare>

Jede Änderung der im „Mantelbogen Betrieb“ und in den „Anlagen“ gemachten Angaben ist dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW gemäß § 3 Abs. 3 Legehennenbetriebsregistergesetz **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen.

4. Welche Eier müssen mit dem Erzeugercode gestempelt werden und welche Ausnahmen gibt es?

- Gibt ein Erzeugerbetrieb Eier der **Güteklasse A** ab, müssen diese Eier mit dem Erzeugercode gekennzeichnet sein.
- **Zugekaufte Ware** muss immer mit dem Erzeugercode des **jeweiligen** Erzeugers gekennzeichnet sein.
- Wichtig! Alle Eier, die auf dem örtlichen Wochenmarkt im Erzeugungsgebiet* angeboten werden, egal ob **sortiert oder unsortiert, müssen mit dem Erzeugercode gestempelt sein.**

Ausnahmen:

- Nicht zwingend aufgestempelt werden muss der Erzeugercode bei Eiern der Güteklasse B, hier kann **stattdessen** das Zeichen „B“ in einem Kreis oder ein farbiger Punkt gestempelt werden. Bruteier werden mit einem schwarzen Punkt gekennzeichnet.
- Gibt ein Erzeugerbetrieb **unsortierte Eier aus der eigenen Erzeugung ab Hof oder im Verkauf an der Tür im Erzeugungsgebiet* (Verkaufswagen) direkt an den Endverbraucher** ab, braucht der Erzeugercode **nicht** aufgestempelt zu werden.

* Erzeugungsgebiet ist das Gebiet, das im Umkreis von nicht mehr als 100 km vom Ort der Produktionsstätte gelegen ist.



5. Wann muss die Zulassung als Eierpackstelle beantragt werden?

Sobald die Eier nach Güte – und/oder Gewichtsklassen sortiert oder verpackt werden.

Dieses ist zwingend der Fall bei Abgabe an

- den Lebensmitteleinzelhandel
- Gaststätten, Metzgereien, Bäckereien, Hotels u.a.
- soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Tagesstätten u.ä.
- einen rechtlich eigenständigen Hofladen

Diese Einrichtungen sind **keine Endverbraucher** und dürfen daher ausschließlich mit sortierten Eiern, die mit dem Erzeugercode gestempelt sind, beliefert werden.

Sobald die Eier in andere Kartons umgepackt werden ist ebenfalls eine Zulassung als Packstelle erforderlich.

Der Antrag zur Anmeldung einer Packstelle kann im Internet auf der Homepage des LANUV heruntergeladen werden.

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/service/formulare>

6. In welchem Fall gelten die Eier bei der Abgabe an den Endverbraucher als sortiert?

Zur Sortierung gehört die Einteilung in Gewichtsklassen (S, M, L, XL) und die Qualitätsprüfung mit Einteilung in die Güteklassen (Güteklasse A/B).

Wenn die Eier mit einer mechanischen Vorrichtung (Sortieranlage) sortiert und/oder unter Verwendung der Begriffe aus den Vermarktungsnormen (z.B. klein, mittel, groß, S, M, L) auf dem Markt, ab Hof oder an der Tür abgegeben werden, ist in diesen Fällen die Zulassung als Packstelle zu beantragen und die Eier mit dem Erzeugercode zu stempeln.

Werden die Eier jedoch nach Augenschein per Hand in verschiedene Preisgruppen (z.B. 14-Cent-Eier, 18-Cent-Eier) sortiert, gelten sie als unsortiert und fallen nicht unter die Kennzeichnungsvorschriften der Vermarktungsnormen für Eier.

7. Können die Eier aus eigener Erzeugung teils unsortiert an den Endverbraucher und teils sortiert an Wiederverkäufer abgegeben werden?

Ja, diese Möglichkeit ist zulässig. Der Erzeugerbetrieb kann die Eier aus eigener Erzeugung unsortiert an den Endverbraucher und den eventuellen Überschuss sortiert und ordnungsgemäß gekennzeichnet an Wiederverkäufer (siehe Punkt 5) abgeben.



8. Welche Eier dürfen an den Endverbraucher abgegeben werden?

Es dürfen nur Eier an den Endverbraucher abgegeben werden, die sauber, unbeschädigt, trocken und frei von Fremdgerüchen sind.

Eier dürfen weder gewaschen noch anderweitig gereinigt werden.

Die Eier dürfen nicht in Räumen mit einer künstlich unter 5°C gehaltenen Temperatur gelagert werden. Die Eier gelten jedoch nicht als gekühlt, wenn sie während höchstens 24-stündiger Beförderung oder in Verkaufsräumen nicht länger als 72 Stunden bei einer Temperatur von unter 5°C aufbewahrt worden sind. Sie sollten bei gleichbleibenden Temperaturen gelagert und transportiert werden.

9. Welche Buchführungspflichten gelten für Erzeuger?

- Informationen zur Haltungsart (getrennt nach Käfig-, Boden-, Freilandhaltung und ökologischer Erzeugung)
- Tag des Aufstallens, Alter und Anzahl der Legehennen beim Aufstall
- Tag der Schlachtung und Anzahl der geschlachteten Legehennen
- Anzahl der täglich erzeugten Eier
- Anzahl und/oder Gewicht der pro Tag verkauften oder auf andere Weise gelieferten Eier
- Name und Anschrift der Käufer
- Wenn eine Fütterungsart gemäß Art. 15 der VO (EG) 589/2008 angegeben wird (z.B. Körnerfütterung), sind Informationen über Menge und Art der gelieferten oder vor Ort zubereiteten Futtermittel und das Datum der Futterlieferung aufzuzeichnen.

Werden in einem Betrieb verschiedene Haltungssysteme verwendet, so sind die Aufzeichnungen nach Ställen getrennt vorzunehmen.

Anstelle der Verkaufs- und Lieferbücher können die Erzeuger auch Rechnungen und Lieferscheine, die die oben genannten Angaben enthalten, aufbewahren.

Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung mindestens 12 Monate vorzuhalten.

10. Hinweis zur Änderung der Haltungsform

• Aufstellungsgebot im Falle von Seuchen

Ordnet das NRW-Verbraucherschutzministerium im Falle des Auftretens von Seuchen eine Stallpflicht in Risikogebieten an, können die erzeugten Eier in Aufstellungsgebieten weiterhin als Produkte aus Freilandhaltung bzw. Ökolandbau vermarktet werden. Bei Eiern aus Freilandhaltung ist dies auf 16 Wochen beschränkt, bei einer länger andauernden Stallpflicht muss die Kennzeichnung auf Bodenhaltung geändert werden. Im Ökolandbau gibt es keine zeitliche Beschränkung.

Für Betriebe außerhalb der Aufstellungsgebiete, die ihre Legehennen vorsorglich „freiwillig“ aufstellen möchten, können die erzeugten Eier nur als Bodenhaltungserzeugnisse vermarktet werden.

Die Schließung der Auslaufklappen ist dem **LANUV mindestens 2 Tage vorher schriftlich** per E-Mail oder Fax zu melden. Öko-Legehennen-Betriebe müssen diesen Wechsel zusätzlich ihrer Öko-Kontrollstelle mitteilen.



11. Eiervermarktung über Eierautomaten

(oder ähnliche Einrichtung, wie z.B. Selbstbedienungsschränke)

a) Direktvermarktung unsortierter Eier aus eigener Erzeugung

Eier dürfen ungestempelt (ohne Angabe der Güte- und Gewichtsklasse) in Eierautomaten vermarktet werden, wobei folgendes zu beachten ist:

- der Automat muss in direkter räumlicher Nähe zum Betrieb stehen. Bei Freilandhaltung in Mobilställen ist die Aufstellung des Automaten auf der Grünlandfläche möglich
- die Vermarktung unsortierter Eier darf nur „offen“ erfolgen, beispielsweise in einem Körbchen oder offenem Eierhöcker.
Klein- und Umverpackungen sind **nicht gestattet**
- die Bereitstellung von ungekennzeichnetem Verpackungsmaterial zur Nutzung durch den Kunden ist möglich
- vorgeschrieben sind: die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (höchstens 28 Tage nach dem Legedatum: TT.MM.) und des Verbraucherhinweises: "Eier nach Kauf bei Kühlschranktemperatur aufbewahren".

b) Direktvermarktung sortierter Eier

Nur zugelassene Packstellen dürfen Eier nach Güte- und Gewichtsklasse sortieren.

Weitere Hinweise finden Sie dazu im LANUV-Informationsblatt „Information über die Kennzeichnungs- und Buchführungspflichten für Packstellen“ auf www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/service/formulare

Bei der Abgabe sortierter Eier in Eierverkaufsautomaten ist die **räumliche Nähe** zum Betrieb **nicht erforderlich**.

Haben Sie darüber hinaus noch Fragen, dann wenden Sie sich, schriftlich per Mail an 82-eier@lanuv.nrw.de.

Wenn Sie noch weitere Fragen zur Lebensmittelüberwachung haben,
sprechen Sie uns gerne an:

Lebensmittelkontrolleure/-innen

Herr Brömse	02921 / 30-	2113
Herr Funke		2167
Frau Jöring		3591
Frau Kirchner		3737
Herr Niggemeier		2168
Frau Radtke		2169
Herr Risse		2528

Weitere Ansprechpersonen

Herr Dr. Büker	02921 / 30 -	2191
Frau Eickmeyer		3115
Frau Märte		2398
Frau Reckmann		2193

email: vet.leb@kreis-soest.de

Kreis Soest, Lebensmittelüberwachung, Senator-Schwartz-Ring 21-23, 59494 Soest